

Turnerbund 1900 e.V. Essen-Überruhr

Satzungsänderung und Neufassung der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turnerbund 1900 e.V. Essen-Überruhr mit Sitz in Essen-Überruhr ist unter der Nr. 239 im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen-Steele eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Sports insbesondere durch Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports sowie
 - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z. B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen.
1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen im Rahmen steuerlicher Freigrenzen sind hiervon nicht betroffen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen i.R. steuerlicher Freigrenzen sind hiervon nicht betroffen.
 5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder
Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
2. Aufnahme
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Beitrag und Aufnahmegebühr beantragt. Der Beitritt erfolgt mindestens für ein Jahr ab dem 30. des Beitrittsmonats. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen die Kosten des Bankverkehrs.
Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Annahme und Ablehnung werden dem Bewerber schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss bzw. Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins

Der Austritt ist dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne besondere Zustellform bis 31.05 zum 30.06. bzw. bis 30.11. zum 31.12. jeden Jahres möglich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres lt. § 2 Nr. 2 der Satzung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge zum 30.06. bzw. 31.12. des betreffenden Jahres, bleiben unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand beschlossen werden. In jedem Fall führt die andauernde Weigerung, die Beiträge zu zahlen, zum Ausschluss des Mitglieds.

Gegen einen Ausschluss kann beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Vorstandssitzung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 Beiträge

Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie je nach Sportart auch Sonderbeiträge, Umlagen, sonstige anfallende Gebühren oder Arbeitspflichten zu leisten.

Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben (s. auch § 2.2 dieser Satzung))

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Der Vorstand ist berechtigt, Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnehmergebühren werden vom Kursleiter in Abstimmung mit dem Vorstand beschlossen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Vorschlag muss bei der Beschlussfassung 2/3 Stimmenmehrheit erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten

Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es nicht.

Die Mitglieder sind berechtigt, sich an allen im Verein gepflegten Sportarten und Veranstaltungen zu beteiligen, soweit es die Kapazitäten und die Abteilungsbeschlüsse erlauben. Gegen Abteilungsbeschlüsse haben die Mitglieder das Recht auf Anhörung im Vorstand.

Die Mitglieder erhalten mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum sowie alle vom Verein zum Zwecke des Sports angemieteten Räume und Sportgeräte schonend zu behandeln.

§ 6 Ordnungen

Um die Aufgaben der Vereinsorgane zu regeln, können folgende Ordnungen erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- c) Finanzordnung
- d) Jugendordnung
- e) Beitragsordnung
- f) Abteilungsordnung

§ 7 Abteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen, die durch die Abteilungsleiter geführt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand gem. § 26 BGB
der erweiterte Vorstand
die Vereinsjugend
die Mitgliederversammlung

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen des Dienstverhältnisses beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Abgeltung des Aufwendersatzes (§ 670 BGB) gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Personalunion ist unzulässig.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende und eine diesen nicht nahestehende Person.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, zugleich geschäftsführender Vorstand, setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in) und dem/der Geschäftsführer(in).

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB befreit, sofern Verträge über Beschäftigungsverhältnisse oder beschäftigungsähnliche Verhältnisse im Rahmen der steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge und -grenzen abzuschließen sind.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern, über die Erlassung, Stundung und Ermäßigung von Beiträgen. Er setzt die Termine und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er ist verantwortlich für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

2. Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den oben Genannten der/die stellvertretende Kassenwart(in), der/die Schriftführer(in), der/die Pressewart(in), der/die Sozialwart(in), die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen, der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein/ihre Stellvertreter(in).

3. Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend hat eine eigene Jugendordnung, die der Vereinssatzung nicht widersprechen darf. Die Zusammensetzung der einzelnen Jugendgremien ergibt sich aus der Jugendordnung. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein/e Stellvertreter(in) sind Mitglieder im erweiterten Vorstand. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

4. Die Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal pro Jahr ist in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher in den Vereinskästen ausgehängt, an den Übungs- und Trainingstagen bekannt gegeben, im Vereinsheft bzw. der Vereins-Internethomepage und mindestens zwei Wochen vorher in der Presse veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen, entlastet den Vorstand, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen, bestätigt die Wahlen der Abteilungsleiter und des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seines Stellvertreters und beschließt über Anträge und Satzungsänderungen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Unter Angabe des Zwecks und der Gründe müssen Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

c) Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 15 nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern beschlussfähig, im Wiederholungsfall ist eine Versammlung immer beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.

d) Anträge

Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Anträge sind stets positiv zu formulieren. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines Mitglieds.

- e) Satzungsänderungen
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Über die Jahreshauptversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen und des Vereinsjugendausschusses - werden in zwei Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die beiden jährlich wechselnden Gruppen bestehen aus folgenden Ämtern:

Gruppe I (in Jahren mit gerader Endziffer)
Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in
Stellvertretende/r Kassenwart/in
Sozialwart/in
Schriftführer/in

Gruppe II (in Jahren mit ungerader Endziffer)
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Kassenwart/in
Pressewart/in

Die Wahl erhält Gültigkeit im 1. Wahlgang bei absoluter Stimmenmehrheit, sonst bei einfacher Mehrheit. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

Zur Nachprüfung der Kassenführung sind in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern und bei jeder Neuwahl des Kassierers zwei Kassenprüfer zu wählen. Wer zweimal hintereinander die Kasse geprüft hat, muss als Prüfer mindestens einmal aussetzen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. versichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und ist nur möglich, wenn die absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder über 16 Jahren ihr zustimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb 4 Wochen einzuberufen, die die Auflösung mit mindestens ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann. Das Vermögen des Vereins fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an das Sportamt der Stadt Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.3.2006 beschlossen. Sie gilt auch für alle neuen Mitglieder. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, 31. März 2006

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



1. Kassierer



Geschäftsführer

